

26.07.1991

Das aktuelle Thema



Frage an Caspar Freiherr von Weichs, Partner der Dr. Seebauer & Partner Gesellschaft für strategische Unternehmensberatung, München und Berater der Treuhandanstalt: Wie können Planungshindernisse in Ostdeutschland schnell und praktikabel beseitigt werden?

Die Bundesregierung hat dafür einen zusätzlichen Paragraphen 246a in das Baugesetzbuch eingefügt. Er sieht vor, daß die mit der Planungshoheit betraute Kommune einen Investor oder eine Investorengruppe mit der Erstellung eines „Vorhabens- und Erschließungsplanes“ betrauen kann. Sie überträgt ohne Verlust ihrer demokratischen Rechte die technische Planung auf den Investor und gibt ausschließlich ihre groben Zielvorstellungen als Rahmen an. Sie behält ihre Zustimmungspflicht und schließt auch die Öffentlichkeit nicht aus. Doch vollzieht sich der Planungsprozeß viel schneller, und die konkreten Interessen des Investors haben eine größere Chance, berücksichtigt zu werden. Theoretisch ist es möglich, daß eine Kommune ihre gesamte Flächennutzungs- und Bebauungsplanung für die nächsten Jahre durch solche Konzepte erstellen läßt, ohne selbst die technischen und personellen Kapazitäten aufbauen zu müssen. Sie kann damit viel Zeit sparen und frühzeitig in den Genuß der Investitionen und neuen Arbeitsplätze kommen. Dieses Prinzip wird auch in den alten Bundesländern angewandt, zum Beispiel bei der Stadtplanung von Salzgitter durch die Salzgitterwerke. Bei der Neuplanung des Flughafengeländes München-Riem werden ähnliche Überlegungen angestellt. Es ist nicht einzusehen, warum die auf Investitionen so dringend angewiesenen Gemeinden in Ostdeutschland so wenig Gebrauch von der Möglichkeit machen, offensichtlich ist sie nicht hinreichend bekannt.